

schiede im Verhalten beider Seiten nicht anzuerkennen... Der Verfassungsverstoß liegt ... allein darin, daß die selbstverständliche und rechtmäßige Befreiung der Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes von jeder strafbaren Handlung wegen ihrer früheren Spionagetätigkeit gegen die DDR nicht in derselben Weise auch auf die Mitarbeiter der HVA des MfS wegen derer früherer Spionage gegen die Bundesrepublik ausgedehnt worden ist." ³

Im April 1991 hat der 3. Strafsenat des Bayrischen Obersten Landesgerichts München den ersten Landesverratsprozeß im vereinigten Deutschland eröffnet, wo auch Führungsoffiziere der ehemaligen DDR gemeinsam mit den Tatverdächtigen aus der alten BRD auf der Anklagebank sitzen. Diese Führungsoffiziere sind nicht etwa auf frischer Tat zu Zeiten der DDR ertappt worden, sondern nach ihrem Zerfall der bundesdeutschen Rechtssprechung überantwortet worden.

Ein solcher Rechtsanspruch kommt in den Verdacht, daß es mehr um ein politisches Grundsatzurteil geht als um eine korrekte rechtssaatliche Aufarbeitung der Vergangenheit. "Diese rechtliche Einordnung sei ein Novum", räumt selbst ein Münchener Senatsmitglied ein. "Das ist selbst für uns schwierig." ("Der Spiegel", 15. April 1991, S. 38).

Nach dieser politischen Logik wäre zu fragen, was mit den tätigen BND-Mitarbeitern geschieht, die ja, wenn es den DDR-Staat nicht gegeben hat, ihre Kompetenzen überschritten und bis 1989 "Inlandspionage" betrieben haben?

Der Fall, daß die Strafjustiz eines Staates plötzlich für das Gebiet zuständig wird, in dem die Spionage des ehemaligen Gegners organisiert wurde, ist in Deutschland vor dem Weltkrieg zweimal eingetreten: begrenzt wirksam nach dem ersten Weltkrieg und total nach dem zweiten Weltkrieg. In beiden Fällen wurde allerdings und konnte nach dem internationalen Recht der Kriegsspionage geurteilt werden.